

Amtliche Verfügungen.

Welzheim.

An die Ortsvorsteher.

Mit dem 1. Dezember 1884 hat die „Bezirkskrankenkasse Welzheim“, für welche das Statut Seitens der K. Kreisregierung genehmigt ist, in Wirksamkeit zu treten, und ist es erforderlich, in nächster Zeit die hiefür weiter nöthigen Einrichtungen in Vollzug zu setzen.

Dengemäß erscheint es geboten, nunmehr die dem **Versicherungszwang unterliegende Personen** auf das Genaueste aufzunehmen, und die **Arbeitgeber** unter Hinweis auf §. 49 und 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 **aufzufordern**, jede von ihnen **beschäftigte versicherungspflichtige Person** bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungsorts innerhalb dreier Tage vom **23. Oktober** ab gerechnet anzumelden, auch von diesem Tage ab den Ein- und Austritt solcher Personen anzuzeigen.

Zu dem Zweck und zu Beseitigung von Zweifeln wird angefügt:

1) Nach dem Statut sind **versicherungspflichtig** alle innerhalb des Oberamtsbezirks Welzheim gegen **Gehalt oder Lohn** in den in §. 1 des citirten Reichsgesetzes **bezeichneten Gewerbebetrieben beschäftigte Personen**, soweit sie nicht einer anderen der in §. 1 des Statuts aufgeführten **Kassen**, oder unter den **Ausnahmen** in §. 2 des Statuts, oder unter den in §. 4 desselben als **bloß Beitrittsberechtigzte** bezeichnet sind, ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, also auch Arbeiterinnen, erwachsene und jugendliche Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge.

Auch macht es keinen Unterschied, ob der Lohn ein fester, in Stücklohn, in Geld oder Naturalien bestimmt ist.

Ein Lehrling, welcher freie Wohnung und Kost hat, **bezieht Lohn**, nicht dagegen ein solcher, welcher Kost und Wohnung dem Lehrherrn, sei es auch im Lehrgeld inbegriffen, bezahlt.

Die in Apotheken und Handlungsgewerben beschäftigten Personen, (mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge) also die Stöber, Packer, Ansläufer sind **versicherungspflichtig**.

2) Gleichzeitig mit dieser Aufforderung an die **Arbeitgeber** ist eine solche an diejenigen Personen zu erlassen, welche gemäß §. 4 des Statuts zum **Beitritt** zur Bezirkskrankenkasse berechtigt sind, zum Zweck etwaiger Anmeldung zu erlassen.

3) Für die zur Anmeldung gekommenen **Versicherungspflichtigen**, wie für die **freiwillig Beigetretenen** sind je **abgefouderzte Verzeichnisse** anzulegen und die Angemeldeten so einzutragen, daß der Inhalt der Verzeichnisse mit dem der Anmeldeformulare, welche behufs Gebrauchs für die Anmeldungen zugehen, (Formular A. B.) übereinstimmt.

4) Ein weiteres **Verzeichnis** ist für die anmeldungspflichtigen **Arbeitgeber** anzulegen. (Formular C.)

5) Da diese verschiedenen Verzeichnisse als Grundlage für die Wahl der Vertreter, der Kassenmitglieder und Arbeitgeber zur Generalversammlung, insbesondere aber vom 1. Dez. 1884 ab den in §. 54a des Statuts bestimmten Verwaltungsstellen behufs der Erfüllung der ihnen nach §. 54b des Statuts obliegenden Funktionen zu dienen haben, so ist nicht nur auf die **genaue Ausfüllung** der Formulare zu dringen, sondern es haben auch die Ortsvorsteher bei Anfertigung der Verzeichnisse mit aller **Pünktlichkeit** zu verfahren.

6) Wer die ihm vom 23. Oktober ab innerhalb dreier Tage abverlangte Anmeldung **versicherungspflichtiger Personen** unterläßt, ist fortdauernd verpflichtet, dieser Anmeldepflicht Genüge zu leisten, auch kann gegen den **Säumigen** auf Grund des art. 2 des Ges. vom 12. Aug. 1879 mit Geldstrafe bis zu **100 Mark oder Haft von 8 Tagen** eingeschritten werden.

7) Um von hier aus rechtzeitig die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung einleiten zu können, müssen die **Verzeichnisse** mit den **Anmeldeurkunden** spätestens **bis Mittwoch den 29. Oktober** von den Ortsvorstehern beurkundet eingeschendet werden.

8) Etwasige durch **Ein- oder Austritt** zwischen der Einlegung der Verzeichnisse und dem 1. Dez. 1884 eintretende Veränderungen in Bezug auf die Angehörigkeit zur Bezirkskrankenkasse sind umgehend hierher anzuzeigen.

Den 12. Oktober 1884.

K. Oberamt.

Kirchgraber.

Nachstehend wird das von dem Amtsversammlungsausschuß errichtete Statut der „Bezirkskrankenkasse Welzheim“ zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

K. Oberamt Welzheim.

Auf Grund Regierungs-Erlasses vom 10. Mai 1884 Ziffer 2595 errichtet der Amtsversammlungsausschuß das nachstehende

Kassenstatut.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1.

Unter dem Namen:

„Bezirkskrankenkasse Welzheim“

ist für die im Oberamtsbezirk Welzheim beschäftigten Arbeiter nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter — Reichsges.-Bl. S. 73 — versicherungspflichtigen Personen mit Ausnahme derjenigen, für welche Betriebs-, Bau-, Kranken- oder Knappschafts-Kassen bestehen, eine Ortskrankenkasse errichtet.

Der Sitz der Kasse ist die Stadtgemeinde L o r c h.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind alle Personen, welche innerhalb des Oberamtsbezirks Welzheim gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

- 1) in Fabriken, Brüchen, Gruben, beim Eisenbahnbetrieb und bei Bauten.
- 2) im Handwerk oder sonstigen stehenden Gewerbebetrieben.
- 3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.), bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht

mit Ausnahme:

- 1) derjenigen Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
- 2) der Betriebsbeamten, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{1}{2}\%$ für den Arbeitstag übersteigt, sowie der in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Communal-Verbands mit festem Gehalt angestellten Beamten;
- 3) der Mitglieder einer auf Grund des Reichsges. vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtl. Vorschriften errichteten, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskassen;
- 3) der Mitglieder einer Betriebs-, Bau-, Kranken-, einer auf Grund des Titels VIII. der Gew.-O. errichteten, den Anforderungen des §. 73 des Krankenvers.-Ges. entsprechenden Innungs-, Kranken- oder Knappschafts-Kasse.

§. 3.

Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfall mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohns Anspruch haben.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 4.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

- 1) die in §. 2 des Statuts unter den Ausnahmen Z. 1 und 2 bezeichneten Personen;
- 2) die einen Gehalt oder Lohn in Geld (Lantien) oder Naturalbezüge nicht beziehenden Lehrlinge;
- 3) alle weiteren in §. 2 Z. 2 bis 6 des Reichsges. bezeichneten Personen, wie auch selbständige Handwerker, welche keine Gesellen oder Gehilfen beschäftigen.

§. 5.

Als Gehalt im Sinne des §. 2 bis 4 gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist vom Vorstand nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 6.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen — §. 4 — beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstand bzw. bei der in §. 54a des Statuts bezeichneten örtlichen Verwaltungsstelle, welche letztere diese Meldung dem Vorstand unverweilt schriftlich zu übergeben hat.

Die Anmeldung muß enthalten:

Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung, den derzeitigen täglichen Arbeitsverdienst, den er bezieht.

§. 7.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

- 1) durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahrs, wenn sie denselben spätestens 3 Monate zuvor bei dem Vorstand anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahrs nachweisen, daß sie Mitglieder einer der in §. 2 unter den Ausnahmen Z. 3 und 4 bezeichneten Klassen geworden sind.
- 2) durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§. 8.

Im Falle des §. 7 Z. 2 bleiben die bezeichneten Personen, solange sie sich im Gebiete des deutschen Reiches auf-

halten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Orts-Kranken-Kasse, einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden. Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstand bzw. der örtlichen Verwaltungsstelle (§. 54a) anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 30) zum ersten Fälligkeitstermin gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Für diese, sowie für die auf Grund des §. 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei der Vorstandskasse bzw. der örtlichen Verwaltungsstelle, ebenso, wenn die Kassenbeiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermin.

Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftpflichtig.

§. 9.

Mitglieder, welche wiederholt die Kasse durch Betrug geschädigt haben, können durch den Vorstand aus der Kasse ausgeschlossen werden und erlischt die Mitgliedschaft diesfalls mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgeteilt wird.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am 3. Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Kassenvorstand bzw. bei derjenigen örtl. Verwaltungsstelle (§. 54a) zu welcher der Ort der Beschäftigung gehört, — anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
den tägl. Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird;

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Die Verjüngung dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 \mathcal{M} nach sich.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen — sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützungen.

§. 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern für ihre Person

- a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des §. 13.
- b) eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des §. 19.
- c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 19.

Die den Mitgliedern hienach zustehenden Forderungen können mit rechtl. Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

B. Durchschnittlicher Taglohn.

§. 12.

Für die Bemessung der Höhe des Krankengelds werden die Kassenmitglieder in 4 Klassen eingeteilt:

- 1) Kassenmitglieder deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag über 2 \mathcal{M} beträgt. (Klasse I.)
- 2) Kassenmitglieder deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} bis zu 2 \mathcal{M} incl. beträgt. (Klasse II.)
- 3) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst pro Tag mindestens 90 \mathcal{S} , aber weniger als 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} beträgt. (Klasse III.)
- 4) Kassenmitglieder deren Arbeitsverdienst weniger als 90 \mathcal{S} beträgt. (Klasse IV.)

Der durchschnittliche Taglohn ist bis auf weiteres festgesetzt für:

| | | | |
|-----|-----------|-----|------------------------------------|
| die | I. Klasse | auf | 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} , |
| " | II. " | " | 1 \mathcal{M} 80 \mathcal{S} , |
| " | III. " | " | 1 \mathcal{M} — \mathcal{S} , |
| " | IV. " | " | — \mathcal{M} 70 \mathcal{S} . |

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugeteilt, welche in das für ihn anzustellende Quittungsbuch (§. 36) einzutragen ist.

Versezungen in eine höhere, oder niedrige Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von 3 zu 3 Monaten statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen ihre Einrangirung in eine Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

C. Krankenunterstützung.

§. 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 Wochen:

- 1) von Beginn der Krankheit ab, freie ärztliche Behandlung und Arznei,
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte des in §. 12 festgesetzten Taglohns als Krankengeld,
- 3) die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen, oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

§. 14.

An die Stelle der in §. 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf Verfügung des Vorstands freie Kur und Verpflegung in dem Bezirkskrankenhaus in Welzheim:

- a) für solche Kassenmitglieder, welche verheiratet, oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie nicht genügt werden kann;
 - b) für sonstige Erkrankte in allen Fällen, wofür nicht der Vorstand aus besonderen Gründen eine Ausnahme zuläßt.
- Die im Bezirkskrankenhaus Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des in §. 13 unter Ziffer 2 festgesetzten Krankengelds.

§. 15.

Den auf Grund des §. 8 Abs. 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Oberamtsbezirk aufhalten, wird das Krankengeld im 1 1/2 fachen Betrag der nach §. 13 Z. 2 festgestellten Sätze unter Wegfall der in §. 13 Z. 1 und 3 bezeichneten Leistungen, — gewährt (auf Anweisung des Vorsitzenden des Vorstands).

§. 16.

Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorzüglich oder durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtl. Ausschweifungen zugezogen haben, wird nur die Hälfte des in §. 13 Z. 2 bezeichneten Krankengelds gewährt. (Die Anweisung ist dem Vorstand vorbehalten).

§. 17.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres (eigenen) durchschnittl. tägl. Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

§. 18.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten 3 Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützungen, wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld.

§. 19.

Für den Todesfall eines Mitglieds gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des durch das Oberamt für die Gemeinde, wo der Verstorbene beschäftigt war, festgesetzten ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

§. 20.

Vorschüsse auf die in §. 13 Z. 2, §. 14 letzter Absatz, §. 15—19 bezeichneten Unterstützungen werden nicht verabreicht.

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§. 21.

Für die in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst der Krankenkasse angehören, werden Unterstützungen nicht gewährt.

G. Beginn und Ende der Unterstützungen.

§. 22.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft, diejenigen welche auf Grund des §. 4 Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor eine Woche seit ihrer Anmeldung verstrichen ist.

§. 23.

Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, — verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als 3 Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt.

Gewährt wird diesfalls die Krankenunterstützung für die volle Mindestdauer. — Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht.

H. Leistung der Unterstützung.

§. 24.

Von jeder Erkrankung, wegen deren Krankenunterstützung in Anspruch genommen wird, hat der Erkrankte spätestens am 3. Tag mündlich oder schriftlich dem Vorstand der Kasse, oder wenn er dem Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle angehört, dieser Anzeige zu erstatten.

Ebenso hat er Anzeige zu erstatten, sobald sich sein Zustand so ändert, daß die Unterstützung nicht mehr beansprucht werden kann.

Der Kassenvorstand bzw. die örtliche Verwaltungsstelle hat von diesen Anzeigen dem betr. Krankenkontrollleur sofort Kenntniß zu geben.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den betreffenden Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, — werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes, oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

§. 25.

Die Ausbezahlung des Krankengelds erfolgt durch den Kassier oder die örtliche Verwaltungsstelle an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche gegen die Einlieferung eines vom Kassenarzte, oder wenn eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, — vom Krankenkontrollleur anzustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. Auch wenn bisher eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat, kann übrigens im einzelnen Fall die Auszahlung des Krankengelds von der Beibringung eines ärztlichen Krankenscheins abhängig gemacht werden.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenschein ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit und der Erwerbsunfähigkeit, in dem letzteren der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den behandelnden Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 8 angehören und sich nicht im Oberamtsbezirk Welzheim aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzt ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenschein ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung, nicht

gesetzlich einer andern Krankenkasse angehört, oder tatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der in §. 16 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies im Krankenschein zu vermerken.

§. 26.

Behufs der Krankenkontrolle wird für jede Gemeinde des Bezirks die erforderliche Anzahl von Krankenkontrollen vom Vorstand je auf die Dauer eines Jahres bestellt.

Die Krankenkontrollen sind der Kasse für gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen verantwortlich.

Wegen Vernachlässigung dieser Pflichten können sie vom Vorstand ihres Amtes enthoben werden. Ihr Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Notwendige baare Auslagen werden ihnen vergütet.

Sie haben in einer von dem Vorstände zu bestimmenden Reihenfolge die Kontrolle bei denjenigen Erkrankten, welche nicht im Krankenhaus verpflegt werden, in der Weise auszuüben, daß sie auf die an sie gelangte Erkrankungsanzeige hin womöglich noch am Tage der Krankmeldung und von da an jede Woche 2mal die Erkrankten besuchen und sich von der Krankheit derselben überzeugen.

Wenn die Erkrankten in der Familie nicht die erforderliche Pflege genießen, wenn sie eine der Genesung hinderliche Lebensweise führen, wenn sie sich die Erkrankung vorzüglich oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, oder wenn die Vermutung begründet erscheint, daß der Krankgemeldete eine Erkrankung nur simuliert, oder wenn er eine ihm nicht zukommende Unterstützung in Anspruch nimmt, so haben die Krankenkontrollen dem Kassenvorstand sofort hiervon Anzeige zu machen.

Die Mitglieder der Kasse haben dem Krankenkontrollen behufs Ausübung der Kontrolle während der Dauer ihrer Krankheit den Eintritt in ihre Wohnung unweigerlich zu gestatten und denselben auf Verlangen über die für die Krankunterstützung in Betracht kommenden Verhältnisse wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen.

Die Krankenkontrollen können den Besuch derjenigen Kranken unterlassen, welche nach Erklärung des Arztes an einer ansteckenden Krankheit leiden.

§. 27.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtssalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche bezahlt.

§. 28.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todesscheins an den hinterbliebenen Ehegatten, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbnis zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrag des Sterbegelds aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 29.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld zu zahlen und zwar:

| | | |
|-----------|-----|-------|
| Classe I. | 1 M | 80 S. |
| " II. | 1 M | 50 S. |
| " III. | — M | 70 S. |
| " IV. | — M | 45 S. |

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

- 1) diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten sechs Monate nach derselben Mitglieder werden,
- 2) diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer andern Krankenkasse angehört haben oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben.

B. Fortlaufende Beiträge.

§. 30.

Die Kassenbeiträge sollen die in §. 31 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichnete Höhe nicht überschreiten und betragen:

Gesammtbeitrag: Für Kassenmitgl.: Für Arbeitgeber:

| | wöchentl. tägl. | | wöchentl. tägl. | | wöchentl. tägl. | |
|--------------|-----------------|-------|-----------------|-------|-----------------|-------|
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| in Klasse I. | 45 | 7 1/2 | 30 | 5 | 15 | 2 1/2 |
| " II. | 31 1/2 | 5 1/4 | 21 | 3 1/2 | 10 1/2 | 1 3/4 |
| " III. | 18 | 3 | 12 | 2 | 6 | 1 |
| " IV. | 12 | 2 | 8 | 1 1/2 | 4 | 2/3 |

§. 31.

Die Beiträge werden an jedem Montag für die beginnende Woche (pränumerando) auf Grund einer von der örtlichen Verwaltungsstelle aufgestellten Hebeliste vom Kassenvorstand abgeholt.

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrag zu entrichten.

§. 32.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen und zwar:

ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,
zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Scheidet ein abgemeldetes Mitglied vor dem Sonnabend aus, so ist für die Tage nach der Ausscheidung, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, das Zuvielbezaltete zurückzuzahlen.

§. 33.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern, die für dieselben vorschüssig entrichteten Beiträge bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrag in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

§. 34.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 4 oder des §. 8 angehören, haben die vollen Wochenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse bzw. die örtl. Verwaltungsstelle einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 35.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht bezahlt.

C. Quittungsbücher.

§. 36.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch mit einem Abdruck dieses Statuts ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern diese durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitglied eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuch durch die örtliche Verwaltungsstelle zu quittieren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen, und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhandigen.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 37.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand, Zusammensetzung und Wal.

§. 38.

Der Vorstand besteht zunächst aus 9 Mitgliedern.

Die Wal derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. §. 49) in der Weise, daß in getrennter Walversammlung 6 Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte und 3 von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Die Wal kann durch Acclamation vorgenommen werden,

wenn hiegegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird, andernfalls wird die Wal durch Stimmzettel in einem Walgange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte so viel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewält sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Stimmen, welche auf Nichtwählbare fallen, oder den Gewälten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wal leitenden gezogen wird.

Die Wal wird im Auftrage des Vorstandes für die Rassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitglied des Vorstandes unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Walversammlung geleitet.

Das erstmal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an Stelle des Vorstandsmitglieds ein von der Aufsichtsbehörde Beauftragter.

Ueber die Wal ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§. 39.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder und zwar ein Arbeitgeber und zwei Rassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, später durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitglieds gedauert haben würde.

§. 40.

Vor jeder Neuwal hat der Rassenvorstand nach der — der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§. 41 des Ges. vom 15. Juni 1883) das Verhältnis der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zal der aus der Mitte der Rassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen und zwar um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über $\frac{2}{10}$ tel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über $\frac{3}{10}$ tel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über $\frac{4}{10}$ tel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zal der dem Vorstand angehörenden Rassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwal vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grund gelegten Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 41.

Vorbehältlich der Bestimmung des §. 55 über die dem Kassier zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich.

Notwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

Der Generalversammlung bleibt es jedoch überlassen, dem Vorsitzenden des Vorstandes eine Vergütung für seine Bemühung zu bewilligen.

§. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres seinen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter hat die laufenden Geschäfte des Vorstandes insoweit zu besorgen, als eine Beratung und Beschlußfassung über dieselben nicht erforderlich ist.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann dem Vorsitzenden zur Besorgung schriftlicher Arbeiten eine Aushilfe auf Kosten der Kasse beigegeben werden.

§. 43.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

Allmonatlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 48 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

Der Vorstand tagt am Siz der Kasse.

§. 45.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 46.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Ges. vom 15. Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Rassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 54 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung — soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, — wird von dem Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer wahrgenommen.

Ihre Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die bezeichneten Stellen im Vorstande begleiten.

§. 47.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wal der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen gegenüber nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie den letzteren bekannt war.

§. 48.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung. Zusammenetzung.

§. 49.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Rassenmitglieder und Arbeitgeber welche auf 3 Jahre gewählt werden.

Die Wal der Vertreter der Rassenmitglieder erfolgt in Abteilungen. Diejenigen Mitglieder, welche zu dem Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle gehören, bilden je eine Abteilung. Alle übrigen Mitglieder bilden zusammen eine Abteilung. Jede Abteilung wählt für je 10 ihr angehörige Rassenmitglieder einen Vertreter. Ist die Zal dieser Mitglieder nicht durch 10 teilbar, so ist für die überschießende Zal, wenn dieselbe 5 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Rassenmitglieder, welche großjährig und im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in zwei Abteilungen gewählt; zur ersten Abteilung gehören die Arbeitgeber von Welzheim, Kaisersbach, Kirchenkirnberg, Pfahlbronn, Rudersberg und Unterschlechtbach, zur zweiten Abteilung die Arbeitgeber von Lorch, Alsdorf, Großbeinbach, Blüderhausen, Wäschbeuren und Waldhausen. Danach wählen die Arbeitgeber der ersten Abteilung in Welzheim, die der zweiten in Lorch. Für je 20 von den Arbeitgebern beschäftigte Rassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln bezahlen, wird je ein Vertreter gewählt. Für den überschüssenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesamtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wal eine Stimme.

Die Zal der von jeder Abteilung der Rassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wal von dem Rassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Waltermin angegeben.

§. 49a.

Die Wal erfolgt für jede Abteilung der Rassenmitglieder und für die der Arbeitgeber in einem besonderen Waltermin, zu welchem die Walberechtigten 8 Tage vorher durch das in §. 63 bezeichnete Blatt einzuladen sind.

Die Abteilungen, welche nach den Bezirken der örtlichen Verwaltungsstellen gebildet sind, wählen am Siz der letzteren, die Arbeitgeber wie in §. 49 bezeichnet ist (Abteilg. I. in Welzheim, Abteilung II. in Lorch).

Für die Form und Leitung der Wal sind die Bestimmungen des §. 38 Abs. 3 folgende maßgebend:

Wird die Wal von den Rassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.

Wird die Wal von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Walperiode.

Scheidet ein Vertreter während der Walperiode aus, so findet durch die Abteilung, von welcher er gewählt war, — für die übrige Dauer der Walperiode eine Ergänzungswal statt.

§. 49b.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 50.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 8 Tage vorher durch das in §. 63 bezeichnete Blatt zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

- 1) im November jeden Jahrs zur Wal des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahrs und zur Vornahme der erforderlichen Renewalen für den Vorstand;
- 2) im Mai jeden Jahrs zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahrs.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen 3 Wochen erfolgen, wenn wenigstens 10 ihrer Mitglieder schriftlich darauf antragen.

Die Gegenstände der Verhandlung hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Rassenmitgliedern oder Beitrag zahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens 10 Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

§. 51.

Der Vorsitzende des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlungen.

Befinden sich unter den Gegenständen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstands betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wal eines andern Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der — der Versammlung vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Rassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu weisen.

§. 52.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§. 53.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das in §. 31 Abs. 1 des Ges. vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet, und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den Vertretern der Rassenmitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber Beschluß gefaßt werden; die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzbleiben. Nur, wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheit der General-Versammlung.

§. 54.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

- 1) Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch über die Ausscheidung der in einer oder mehreren der beteiligten Gemeinden beschäftigten Rassenmitglieder, sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt. Bezüglich der Ausscheidung von Rassenmitgliedern wird auf §. 48 Abs. 3 des Ges. hingewiesen.
- 2) Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse.
- 3) Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Bestellung eines neuen Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
- 4) Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind und Wal der damit zu Beauftragenden.
- 5) Entscheidungen über Beschwerden von Rassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
- 6) Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
- 7) Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern.
- 8) Die definitive Feststellung der Belohnung des Kassiers, §. 55, der Ortskassiere, §. 54a, des Rechnungs-Revidenten, §. 61, des Vorsitzenden, des Vorstands (vergleiche auch §. 42 Abs. 4) und der von dem Kassier zu stellenden Kaution.
- 9) Die Errichtung und Aufhebung örtlicher Verwaltungsstellen und Aenderung ihrer Bezirke.
- 10) Beratung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstand oder der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Örtliche Verwaltungsstellen.

§. 54a.

Es bestehen örtl. Verwaltungsstellen in folgenden Orten:

- 1) in Alsdorf für den Bezirk der Gemeinden Alsdorf und Pfahlbronn,
- 2) in Kaisersbach für den Bezirk der Gemeinden Kaisersbach und Kirchenkirnberg,
- 3) in Lorch für den Bezirk der Gemeinden Lorch und Großbeinbach,

- 4) in Plüderhausen für die Gemeindebezirke Plüderhausen und Waldhausen,
- 5) in Rudersberg für die Gemeindebezirke Rudersberg und Unterschlechtbach,
- 6) in Wärschenbeuren für diese Gemeinde,
- 7) in Welzheim für den Gemeindebezirk Welzheim.

Die Geschäfte der örtl. Verwaltungsstellen werden von einem Ortskassier wahrgenommen, welcher vom Vorstand in jederzeit **widerrufflicher** Weise bestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht.

Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung wird vorläufig vom Vorstand, definitiv durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt.

§. 54b.

Den örtlichen Verwaltungsstellen liegt ob:

- 1) Die An- und Abmeldungen von Mitgliedern entgegenzunehmen und nach vorheriger Eintragung derselben in das von ihnen zu führende Mitgliederverzeichnis dem Vorstande der Kasse einzufenden.
- 2) die Anzeigen über die Erkrankung von Mitgliedern und deren Wiedergenesung entgegenzunehmen und die Krankenkontrolleure ihres Bezirks von diesen Anzeigen in Kenntniß zu setzen.
- 3) die Beiträge für die zu ihrem Bezirk gehörenden Mitglieder statt des Kassiers unter Beachtung der Bestimmungen des §. 56 einzuziehen und zu verrechnen.
- 4) die Krankengelder an die zu ihrem Bezirk gehörenden Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen des §. 57 auszubezahlen und auf Anweisung des Vorstands sonstige Zahlungen auf Rechnung der Kasse zu leisten.
- 5) die Begutachtung von Ansprüchen auf Befreiung von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, welche auf Grund des §. 3 Abs. 2 und des §. 75 des Krankenverf.-Ges. erhoben werden.
- 6) etwaige in ihrem Bezirk hervortretende, die Interessen der Kasse schädigende Mißstände in Bezug auf die Uebung der Krankenkontrolle, das Verhalten der Mitglieder und dergl. zur Kenntniß des Vorstands zu bringen.

§. 54c.

Die Ausgaben der örtl. Verwaltungsstelle sind zunächst aus den von ihr vereinnamten Beiträgen zu bestreiten; soweit letztere nicht zureichen, sind ihr auf Anweisung des Vorstands von der Hauptkasse die erforderl. Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Ablieferung von Kassenbeständen an die Hauptkasse kann vom Vorstand jederzeit verfügt werden.

Je am Schluß eines Monats erstattet der Ortskassier einen Kassenbericht mit einer Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben an den Vorstand der Kasse.

Nach Schluß des Rechnungsjahrs hat er eine Rechnung zu stellen und dem Vorstand vorzulegen, welcher sie nach vorgängiger Durchsicht dem Kassier behufs Stellung der Hauptrechnung übergibt.

Weitere Anweisungen über die Kassen- und Rechnungsführung der örtl. Verwaltungsstellen können von dem Vorstand ert. werden.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 55.

Vorbehältlich der Obliegenheiten der örtl. Verwaltungsstellen wird die Rechnungs- und Kassenführung unter Beobachtung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 der von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) auf Grund des §. 41 Abs. 2 das. erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstand und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem Kassier wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht.

Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Caution wird vorläufig vom Vorstand, definitiv durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt.

§. 56.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Berausgaben getrennt

festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände abge-sondert aufzubewahren.

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten, darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und den Arbeitgebern nicht erheben.

§. 57.

Soweit nicht die Auszahlung der Krankengelder durch die örtlichen Verwaltungsstellen erfolgt, hat der Kassier die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 25) zu zahlen, sofern nicht einer der in §. 16 bezeichneten Fälle vorliegt.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstands zu leisten.

§. 58.

Der Kassier hat die Beiträge, soweit nicht deren Einzug nach §. 54b. den örtlichen Verwaltungsstellen obliegt, am Fälligkeitstage einzufassieren.

Das Verzeichnis der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer einwöchentlichen Frist zur Kasse gezahlt werden, ist monatlich dem Vorstand zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.

§. 59.

Vorrätige Gelder hat der Kassier, soweit sie die Summe von 100 M. übersteigen, bis zur Beschlußfassung des Vorstands über anderweitige Anlegung der Sparkasse des Oberamts Welzheim zu übergeben.

Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Oberamtsparkasse übergeben werden, nach Beschluß des Vorstands unter Beachtung der Vorschriften des §. 40 Abs. 3 und 4 des Ges. vom 15. Juni 1883 und des §. 25 der Verfüg. des Minist. des Innern vom 1. Dezbr. 1883 — Reg.-Bl. S. 379 — anzulegen.

Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Die Hinterlegungsscheine sind vom Kassier mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

§. 60.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitglieds monatlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermuteter Weise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§. 61.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis 31. Dezember 1885.

Alsbalb nach dem Jahreschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen.

Die Jahresrechnung ist unter Beachtung der von der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung) über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.

Dem Vorstand und der Generalversammlung ist es überlassen, Anordnungen über die Form der Rechnung (übrigens nicht im Widerspruch mit den Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde) zu treffen.

Der Vorstand nimmt, nachdem ihm die Rechnung übergeben ist, einen Kassensturz mit Nachrechnung vor, läßt sodann die Rechnung zunächst durch einen unbeteiligten Rechnungsverständigen gegen eine mit demselben zu vereinbarenden, der Genehmigung der Generalversammlung zu unterstellenden Belohnung, sowohl in Bezug auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften, als calculatorisch prüfen und führt, — soweit thunlich — die Erledigung der diesbezüglichen Revisionsbemerkungen herbei.

Sodann wird die Rechnung nebst Belegen, Kassensturzprotokoll, Revisionsbemerkungen und den Verhandlungen über dieselben bis zum 1. April des Folgejahres dem Rechnungsausschuß zur Einsichtnahme zugestellt.

Demnächst wird die Rechnung nebst sämtlichen im vorigen Absatz bezeichneten Belegen der Generalversammlung vorgelegt. Diese beschließt nach Anhörung des Vorstands und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluss, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das in §. 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen.

§. 62.

Die nach Jahresabschluss verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschluss die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefond zu entnehmen.

Der Reservefond ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten 3 Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrag zu ergänzen.

Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbeitrags der Kassenbeiträge zuzuführen.

Ergibt sich aus dem Abchlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben, noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, — daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10% des Betrags der Kassenbeiträge zugeflossen sind oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergibt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird und hat der Reservefond bereits das Doppelte des Mindestbetrags erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes entsprechende Beschlussnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§. 63.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wal- und General-Versammlungen, die Be-

kanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammenfassung des Vorstands, über die Melde- und Pal-Stellen sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses werden bis zu anderweiter Beschlussnahme der Generalversammlung in dem Voten vom Welzheimer Wald erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 64.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen, oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen 2 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf dem Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

§. 65.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Aurrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden von dem betreffenden Ortsvorsteher entschieden.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 66.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Ges. vom 15. Juni 1883 unter Oberaufsicht der K. Kreisregierung von dem Oberamt Welzheim wahrgenommen.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Vorstehendes Statut ist vom Amtsversammlungsausschuß unterm 17. Juni 1884 festgestellt und durch Regierungsdekret vom 14. Juli 1884 Biff. 5411 genehmigt worden.

Zur Urkunde

K. Oberamt.

Kirchgraber.

An die Wähler des X. Wahlkreises!

Nur noch wenige Tage trennen uns von dem Wahltage. Herr Eugen Stockmayer, Rechtsanwalt in Stuttgart, hat eingewilligt, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Herr Stockmayer ist als Vorsitzender des Landes-Comitee's als Redakteur des Hausfreundes und des Beobachters gerade während der Wahl ganz besonders stark in Anspruch genommen und deshalb verhindert, persönlich in den Wahlkampf einzutreten. — Um so mehr muß es Pflicht der Parteigenossen des Wahlkreises sein, mit aller Kraft für die Wahl des Herrn Stockmayer zu wirken, damit ein günstiges Resultat erzielt wird. Herr Stockmayer ist den Wählern von der letzten Reichstagswahl bekannt, auf seinen Namen wurden damals über 4000 Stimmen abgegeben, ein Beweis, daß er von einer großen Anzahl Wähler als der richtige Abgeordnete für den Reichstag betrachtet wird.

Das Programm des Herrn Stockmayer ist das der „deutschen Volkspartei“, bei dessen Abfassung er in hervorragender Weise thätig war, wir bringen deshalb dieses Schriftstück den Wählern nochmals zur Kenntniß.

Wähler! Wem es darum zu thun ist, daß in unserem deutschen Vaterlande die Reaction nicht noch weiter um sich greift und wem es darum zu thun ist, daß dem Volke nicht noch mehr neue Steuern auferlegt werden, der wähle

Herrn Eugen Stockmayer, Rechtsanwalt in Stuttgart.

Der Ausschuß der Volkspartei.

Welzheim.

Farrenverkauf.

Am nächsten Montag den 27. d. M. Vormittags 11 Uhr (Markttag) verkauft die Stadtpflege auf hiesigem Rathhaus einen zum Schlachten bestimmten Farren Leinthalers Schlags, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 21. Oktober 1884.

Gemeinderath.



Kirchenkirnberg.

Hausverkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein an der Straße nach Schwend gelegenes, im Jahre 1880 neuerbautes zweistöckiges

Wohnhaus,



das sich für einen Handwerksmann irgend welcher Art vorzüglich eignet, am 28. dieses Monats im Gasthaus zum Lamm in Kirchenkirnberg aus freier Hand zu verkaufen, wozu Liebhaber freundlichst eingeladen werden.

Verkauf Mittags 1 Uhr. Es kam auch circa 2 Morgen Acker mit gekauft werden.

Gottfried Wolf, Kübler.

Murrhardt.

Feile junge Farren.

In hiesiger Gemeinde sind mehrere sehr schöne 8—10 Monate alte Farren Käber, Simmenthaler Abstammung, schweren Schlags, dem Verkauf ausgesetzt. Liebhaber wollen sich an mich wenden.

Gottl. Lang.